

Das überarbeitete Bundesprogramm Energieeffizienz

von RITA HAAS und STEFANIE ALTHAMMER: **Nach einer Antragspause seit März 2023 geht es seit Juli weiter: Das „Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ ist überarbeitet. Es können wieder Anträge eingereicht werden. Einiges wurde vereinfacht und verbessert, bei den Einzelmaßnahmen gibt es interessante neue Fördermöglichkeiten für Strom- und Wärmespeicher. Völlig neu wird nun auch Forschung und Entwicklung gefördert. Die Förderhöchstgrenze pro Unternehmen und Investitionsvorhaben wurde auf 600 000 Euro angehoben. Aber der Reihe nach: Was ist neu?**

Energieberatung und allgemeine Neuerungen

Es ist kein Angebot mehr notwendig, um einen Antrag zur Förderung einer Energieberatung zu stellen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) empfiehlt allerdings trotzdem, sich ein solches einzuholen. Weiterhin werden nur Energieberatungen gefördert, die von einer sachverständigen Person aus dem Sachverständigenregister der BLE durchgeführt werden. Neu ist, dass nun jeder Betrieb erklären muss, dass er in den Bereich Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) fällt. Dafür sind Angaben und Daten zu Mitarbeiterzahl, Umsatz etc. notwendig. Betriebe mit bis zu neun Beschäftigten und bis zu 2 Mio. Euro Jahresumsatz gelten als Kleinstunternehmen (KU). Bei zehn bis 49 Beschäftigten und 2 bis 10 Mio. Euro Jahresumsatz wird von Kleinen Unternehmen (KU) gesprochen. Mit einem Umsatz von 10 bis 50 Mio. Euro und 50 bis 249 Mitarbeitern wird man als Mittleres Unternehmen (MU) eingestuft. Zudem haben sich die CO₂-Faktoren von Strom im Antragsverfahren geändert.



▣ Bild: Energieeffizienzmaßnahmen und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien lassen sich jetzt mit einem Antrag erfassen. Ein Beispiel wäre die energieeffiziente, technische Optimierung von Melkanlagen und die Installation einer PV-Anlage. (Foto: TFZ)

Infobox: Sachverständigenregister der BLE

Das Sachverständigenregister der BLE ist zu finden unter <https://sachverstaendigensuche-energieeffizienz.de/sachverstaendigensuche/>

Investitionsmaßnahmen

Es ist nun möglich, Energieeffizienzmaßnahmen und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie mit einem Antrag zu erfassen, und die Fördersätze wurden angehoben. Im Bereich der Energieeffizienzinvestitionen beträgt die Förderquote 40 Prozent, für Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung sogar 50 Prozent. Es gilt als Fördersatz entweder der Prozentwert oder der Wert pro eingesparter Tonne CO₂. KU bekommen pro eingesparter Tonne CO₂ 1 200 Euro, MU erhalten 900 Euro. Bei Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie – genannt werden Wärmepumpen, Biomasse-, Kleinwind-, Geothermie-, Photovoltaik (PV)- und Agri-PV-Anlagen sowie Ab- und Fernwärme – ist eine Erhöhung der

Fördersätze möglich. Diese beträgt für Mittlere Unternehmen bis 1 200 Euro, für Kleinst- und Kleine Unternehmen bis 1 500 Euro. Für besonders innovative, bisher in der Praxis noch nicht erprobte Maßnahmen oder bei klimaneutralen Neubaumaßnahmen mit Standortverlagerung sind ebenfalls höhere Fördersätze möglich. In diesem Bereich ist eine Energieberatung weiterhin notwendig.

Neues bei Einzelmaßnahmen

Ab sofort werden auch elektrische und thermische Energiespeicher sowie Wärmetauscher als Einzelmaßnahmen zu 30 Prozent gefördert, die ohne Energieberatung beantragt werden können. Geregelt ist dies im Förderbereich Nr. 3.1.2 Energiespeicher und -effizienzmaßnahmen in Gebäuden und Anlagen. Stromspeicher sind förderfähig, wenn sie mit einer EE-Bestandsanlage kombiniert werden. Es werden Blei-Akkus, Lithium-Ionen-Akkus, Redox-Flow-Batterien und Natrium-Ionen-Akkus („Salzwasserbatterien“) berücksichtigt. Es muss eine Fachunternehmererklärung über den ordnungsgemäßen Einbau durch eine Fachfirma mit abgegeben werden.

Bei den thermischen Energiespeichern wird unterteilt in sensible Speicher wie Wasser, Kies, Sand, Granit, Beton, Ziegelstein, Eisen, Wärmeträgeröle, Kies-Wasser-Schüttung und latente Speicher wie Wasser/Eis, Salzhydrate und Mischungen sowie Paraffine.

Bewässerungsanlagen sind in der neuen Fassung ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen, ebenso Pumpen für bereits installierte Bewässerungsanlagen. Vakuumpumpen mit Frequenzsteuerung im Milchviehbereich sind allerdings weiterhin förderfähig und können als Einzelmaßnahme ohne Energieberatung beantragt werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich Reifendruckregelanlagen zur Nach- und Erstausrüstung nach Nr. 3.1.3 fördern zu lassen, um Kraftstoffe einzusparen.

Alternative Antriebssysteme für Landmaschinen

Im Bereich Mobilität galt bisher: Wer eine neue Maschine mit Elektro oder sonstigem alternativen Antrieb erwarb, konnte eine Förderung für einen Teil der Mehrkosten zum Dieselfahrzeug beantragen. Da dieser Differenzbetrag schwer zu ermitteln war, wurde hier nachgebessert: Die Förderquote dieser Einzelmaßnahme nach 3.1.4 beträgt nun 20 Prozent des Netto-Investitionsvolumens. Gefördert wird zum einen die direkte Elektrifizierung von Landmaschinen, und zum anderen wird die Anschaffung oder Umrüstung von Landmaschinen zur Nutzung von Biokraftstoffen bezuschusst. Verwendet werden müssen dabei nachhaltige Biokraftstoffe im Sinne der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung oder selbst erzeugte Biokraftstoffe. Die förderfähigen Landmaschinen werden in einer Positivliste einzeln aufgeführt,

neu dabei sind nun auch Spalten- und Futterschieberroboter. Nicht förderfähig sind dagegen z. B. (Leicht-)LKW oder Quads. Gefördert werden ausschließlich Fahrzeuge, die der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder dem innerbetrieblichen Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse und deren Nebenerzeugnisse dienen. Bei Förderanträgen für Landmaschinen ist keine Energieberatung und kein ausführliches CO₂-Einsparkonzept nötig.

Wissenstransfer und die neue Forschungsförderung

Wissenstransfer und Informationsveranstaltungen sind weiterhin förderfähig. Antragsberechtigt sind Anbieter von Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen sowie Erzeugergruppierungen oder sonstige Organisationen, ungeachtet ihrer Größe und Rechtsform. Gefördert werden beispielsweise Informationsveranstaltungen für Landwirte oder Betriebsbesichtigungen, die besonders wegweisende Beispiele zeigen. Die Förderung umfasst unter anderem auch Referentenhonorare, Catering oder Reisekosten.

Der neue Förderbereich Forschung und Entwicklung richtet sich gezielt an Forschungseinrichtungen. Die dort geförderten Projekte sollen dazu beitragen, die energiebedingten CO₂-Emissionen in landwirtschaftlichen Unternehmen zu senken.

Wie läuft die Antragstellung ab?

Das Wichtigste vorab: Mit der Durchführung der Maßnahme (Vorhabenbeginn) darf erst mit dem im Zuwendungsbescheid genannten Datum begonnen werden. Also erst nachdem die Förderung bewilligt wurde. Je nach beantragter Maßnahme müssen dem Antrag, der über das Portal easy-online gestellt wird, verschiedene Anlagen beigefügt werden. Der notwendige Nachweis über die CO₂-Einsparung bei der Beantragung von Einzelmaßnahmen nach 3.1 kann dabei über eine bereitgestellte Berechnungshilfe ohne einen Energieberater selbst ausgefüllt werden. Alle anderen notwendigen Formulare und eine Übersicht dazu findet sich unter dem jeweiligen Förderschwerpunkt auf der Webseite der BLE unter www.ble.de/energieeffizienz/.

RITA HAAS

STEFANIE ALTHAMMER

TECHNOLOGIE- UND FÖRDERZENTRUM IM
KOMPETENZZENTRUM FÜR

NACHWACHSENDE ROHSTOFFE
rita.haas@tfz.bayern.de

stefanie.althammer@tfz.bayern.de

